

**GRÜNDEN?
KLAR DOCH!
DU, WIR
& UNSER
NETZWERK**

**BPW
2026**
www.b-p-w.de

BPW 2026

Seminarprogramm Berlin



Investitionsbank
des Landes
Brandenburg

ILB

Unternehmensnachfolge

Steuerrechtliche Besonderheiten bei
Nachfolge innerhalb der Familie

Unternehmensnachfolge Steuerrechtliche Besonderheiten bei Nachfolge innerhalb der Familie

Anforderungen, Chancen und
Gestaltungsmöglichkeiten

Referent:

Dipl.-Kfm. Dr. Joachim Feske

Wirtschaftsprüfer-Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV eV)

Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT eV)

Einleitung

- Bedeutung der Unternehmensnachfolge für Familienunternehmen
- Herausforderungen durch steuerliche Rahmenbedingungen

Definition

- Als Familienunternehmen werden solche bezeichnet, bei denen die wesentlichen Entscheidungen von Familiengesellschaftern getroffen werden

Psychologische und familiäre Aspekte

- Besonderes langjähriges Vertrauensverhältnis
- Konfliktpotenzial innerhalb der Familie
- Transparente Kommunikation und frühzeitige Planung
- Rollenverteilung zwischen Übergeber und Nachfolger
- Familienverfassung – die Generationentauglichkeit von Unternehmen herstellen

Besonderheiten von Familiengesellschaften

Ausgangslage für Familiengesellschaften im 21. Jahrhundert

- Weniger Interesse der Abkömmlinge an der Familiennachfolge
- Lt. einer Studie aus Allensbach (Handelsblatt 19.08.24) sehen die deutschen Bürger, Familienunternehmen wieder positiver und erkennen, wie wichtig diese für die Stärke von Deutschland sind
- Sorge davor im internationalen Vergleich die Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren, aufgrund spezifischer Problemstellungen in Deutschland, wie mangelnde Digitalisierung, Fachkräftemangel, hohe Abgabenlasten, hohe Energiekosten, hohe Bürokratie

- Immer höhere Anzahl an Erben, die mit dem (unternehmerischen) Vermögen der Eltern überfordert sind
- Steigende Anzahl an alleinstehenden Personen und kinderlosen Paaren
- Häufiger erben weit entfernte Verwandte/gemeinnützige Organisationen/Staat

- Rückgang der Attraktivität der Selbständigkeit durch interessante und finanziell lukrative Jobangebote im Angestelltenverhältnis
- Generation Y (Beruflicher Erfolg weniger wichtig als Selbstverwirklichung, Familie, Zeit für sich, hohe soziale Sicherheit)
- Generation Z (Familie, Freizeit, Selbstbestimmung, Loyalität, Ehrlichkeit, keine reine Selbstoptimierung)

- Staatsquote liegt inzwischen regelmäßig bei ca. 50%
- Erhöhung der laufenden Steuerlast
- Drohende höhere Besteuerung des Vermögenserwerbs
- Wiederkehrende Enteignungsfantasien in der Politik
- Familienunternehmen stellen 57% aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse in Deutschland dar
(Stiftung Familienunternehmen, www.familienunternehmen.de)

Erhalt von Familienunternehmen

Voraussetzung: Stabiles gesellschaftsrechtliches Fundament

Vorbemerkungen:

- Familienunternehmen sind immer vielfältig.
- Sie funktionieren, solange alle an einem Strang ziehen.
- Ggf. enger Rahmen durch Familienverfassung.
- Gerade in den Nachfolgegenerationen nimmt aber die Nähe zwischen den Beteiligten ab.
- Die Lebensvorstellungen differieren stärker, als dies noch in der Gründergeneration meist der Fall gewesen ist.

Beispiele von unterschiedlichen Interessenlagen:

- Ausschüttungsinteresse versus Kapitalstärkung
- Wachstumswunsch versus Risikofurcht
- Verkauf versus Erhalten

- Grundlagen in Gesellschaftsverträgen
- Das Steuerrecht folgt dem Gesellschaftsrecht

Nachfolge von Todes wegen:

- Wer soll nachfolgeberechtigt sein?
- Möglichst nur enger Kreis an Nachfolgeberechtigten, also die Abkömmlinge des Gesellschafters, die Mitgesellschafter und deren Abkömmlinge.

Grundlagen in Gesellschaftsverträgen

Nachfolge von Todes wegen:

Bei der **GbR / eGbR und der OHG** nun gleich geregelt.

In Betracht kommen die bisher schon bekannten Nachfolgeklauseln:

- einfache Nachfolgeklauseln (mit den Erben, also gesetzlich)
- qualifizierte Nachfolgeklausel (Abkömmling, Ehegatte, bestimmter Berufstitel, Alter)
- rechtsgeschäftliche Eintrittsklausel, wonach eine bestimmte Person den Anteil des Verstorbenen erwerben kann

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Consultants

Asset Protection bei Familiengesellschaften

AUDITA UNTERNEHMENSGRUPPE

Asset Protection in Gesellschaftsverträgen

- Pflicht zur ehevertraglichen Regelung, dass die Beteiligungen vom Zugewinn ausgeschlossen sind (Brambring, Güterstandsklauseln in Gesellschaftsverträgen, DNotZ 2008, 724)
- Pflichtteilsverzicht angeheirateter Ehepartner als Pflichtregelung in Verträge aufnehmen, mit Ehevertrag verzahnen

Besondere steuerliche Anforderungen

Nahstehende Personen spielen in steuerlichen Fragestellungen eine bedeutende Rolle.

Insbesondere wenn wirtschaftliche Beziehungen zwischen ihnen bestehen. Die steuerliche Behandlung dieser Beziehungen ist oft durch steuerrechtliche Sonderregelungen geprägt, um Missbrauch oder unerwünschte Steuervorteile zu vermeiden.

Definition § 15 AO Angehörige

(1) Angehörige sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte oder Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister,
Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
(Pflegeeltern und Pflegekinder).

Definition § 15 AO Angehörige

8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind

Definition § 15 AO Angehörige

(2) Angehörige sind die in Absatz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Definition von nahestehenden Personen bei Auslandsbezug

**Gesetz über die Besteuerung bei
Auslandsbeziehungen (Außensteuergesetz)
§ 1 Berichtigung von Einkünften**

Steuerliche Anforderungen an Verträge zwischen nahestehenden Personen / Angehörigen

- Schriftlich, ggf. beurkundet
- Im Voraus
- Kein Scheingeschäft
- Muss Fremdvergleich standhalten
- Muss tatsächlich durchgeführt werden wie vereinbart
- Auf Basis erforderlicher Gesellschafterbeschlüsse

Einkommensteuerliche Aspekte

1. Mietverhältnisse zwischen nahstehenden Personen

- Wird eine Immobilie vergünstigt oder unentgeltlich an eine nahestehende Person vermietet, ist steuerlich der sogenannte Fremdvergleichsgrundsatz zu beachten.
- Beträgt die Miete weniger als 50% der ortsüblichen Miete, kann das Finanzamt die Werbekosten nur anteilig anerkennen oder ganz verweigern.
- Anerkennung u.U. noch bei Vermietung zwischen 50 und 66 %

- 2. Arbeitsverhältnisse innerhalb der Familie
 - Arbeitsverhältnisse mit nahstehenden Personen werden nur anerkannt, wenn sie ernsthaft vereinbart und tatsächlich durchgeführt werden.
 - Wesentliche Prüfungsmerkmale sind:
 - Schriftlicher Arbeitsvertrag im Voraus
 - Angemessene Vergütung (Fremdvergleich)
 - Nachweis der Arbeitsleistung (z.B. Zeiterfassung, tatsächliche pünktliche Durchführung)

Gewerbe- und Körperschaftsteuer Besonderheiten

- **Betriebsaufspaltung:**

Wenn eine natürliche Person Wirtschaftsgüter an eine nahstehende GmbH oder in mit ihr verbundenes Unternehmen verpachtet, kann dies zu einer steuerlichen Betriebsaufspaltung führen.

(persönliche und sachliche Verflechtung prüfen)

- **Verlustverrechnung:**

Verluste zwischen nahstehenden Unternehmen oder Personen werden vom Finanzamt besonders kritisch betrachtet und sind nur sehr eingeschränkt möglich

Vermeidungsstrategien und Gestaltungsmöglichkeiten

- Verträge sollten stets einem Fremdvergleich standhalten.
- Eine vollständige vorherige schriftliche Dokumentation ist entscheidend für die Anerkennung durch das Finanzamt.
- Zu beachten ist, in welchen Fällen Gesellschafterbeschlüsse erforderlich sind
- Die Verträge müssen in der Praxis durchgeführt werden wie vereinbart.
- Steuerliche Freibeträge und Gestaltungsspielräume können durch professionelle Steuerberatung optimal genutzt werden.

Grundsätzliche Fragestellungen beim Unternehmenskauf / Übernahme zur Analyse steuerlicher Relevanz

- Was ist rechtlich zu beachten?
- Welche Hauptverträge müssen geschlossen werden?
- Welche Vertragsinhalte sind besonders wichtig?
- Welche rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten kommen in Frage?
- Was ist steuerrechtlich zu beachten?
- Welche steuerrechtlichen Auswirkungen haben unterschiedliche Gestaltungsvarianten?

Vorgehensweise: Entwicklung eines Übernahmeplanes zur Analyse steuerlicher Relevanz

- Erstellung eines Lagebildes bezüglich des zu übernehmenden Unternehmens.
- Hier müssen sehr präzise und vollständig alle Parameter und Fakten herausgearbeitet werden, die zur Beschreibung der Ausgangssituation relevant sind.
- Zur Entwicklung von Handlungsstrategien ist es unverzichtbar, die Ausgangssituation zu kennen.
- Aktivierung und Befüllung eines digitalen Datenraumes.

Zwischenergebnis

Aus dem Lagebild wird ersichtlich:

- Wer ist Inhaber
- Welche Rechtsformen liegen vor
- Betriebsaufspaltung / Grundstücke
- Anlagenarmes Dienstleistungsunternehmen
- Anlagenintensives Produktionsunternehmen
- Möchte der Inhaber die Gesellschaftshülle behalten
- Möchte der Inhaber nur einen Teilbetrieb verkaufen oder verschenken
- Möchte der Inhaber assets zurückbehalten
- Steuerlicher und rechtlicher Status

Asset deal versus share deal

- Beim asset deal werden im Wege der Einzelrechtsnachfolge einzelne Wirtschaftsgüter verkauft.
- Die bisherige Rechtsform und das, was nicht miterworben oder mitverschenkt wird, bleiben als Hülle zurück.
- Beim share deal werden die Geschäftsanteile oder Anteile davon verkauft oder verschenkt.
- Das Unternehmen bleibt wie es ist und wird als Gesamtheit übertragen.
- Als Königsweg Kombinationslösung aus asset deal und share deal

Asset deal - Vor- und Nachteile

Vorteile

- Es werden nur die benötigten assets erworben.
- Assets, die einer planmäßigen Nutzung unterliegen, können über die betriebsgewöhnliche Restnutzungsdauer gewinn- und steuermindernd abgeschrieben werden, ggf. außerplanmäßig, bei Schenkung nur eingeschränkt, da keine Anschaffungskosten.
- Geringeres Risiko als beim „Komplettkauf“ eines Unternehmens (minimierte Haftungsrisiken)
- Vermeidung versteckter Verbindlichkeiten
- Kein Kauf einer Mantelgesellschaft

Asset deal - Vor- und Nachteile

Nachteile

- alle Vertragspartner der Gesellschaft müssen früher oder später der Übertragung ihrer Vertragsverhältnisse auf einen anderen Rechtsträger zustimmen
- Geschäftspartner, Banken, Mitarbeitende
- Der Verkäufer hat evtl. kein Interesse am asset deal, wenn er dadurch eine höhere Steuerbelastung auf den Veräußerungsgewinn hat (anders bei Schenkung).

Share deal - Vor- und Nachteile

Vorteile

- Für Verkäufer oft steuerlich günstiger
- Teileinkünfteverfahren
- Holdingstruktur
- § 34 Absatz 3 EStG bei Anteilen an Personengesellschaft
- einfache und schnelle Abwicklung
- Geschäftsbeziehungen bleiben erhalten
- Stille Gesellschaften bleiben erhalten

Share deal Vor- und Nachteile

Nachteile

- Übernahme aller immanenten Risiken und stillen Lasten, auch aus Vorjahren
- Change of control rules beachten
- Übernahme von Pensionsverpflichtungen
- Kaufpreis für GmbH-Anteile kann nicht abgeschrieben werden
- Kaufpreis für Anteile an Personengesellschaften nur bedingt abschreibbar (Ergänzungsbilanz)
- Verlustvorträge können verloren gehen (ggf. Rettung über stille Reserven-Klausel)

Zwischenergebnis

Es kommt immer auf den Einzelfall an.

Besonderheiten zeigen sich bei Schenkung und sog. gemischter Schenkung zwischen Familienangehörigen.

Ebenso bei Nießbrauch und Leibrente.

Beschreibung Steuerbelastung Kapitalgesellschaft / Holding Modell

- Steuern nur auf 5 % des laufenden Gewinns, falls Kapitalgesellschaft Gesellschafterin der GmbH / UG
= Holdingmodell
- Steuerpause
- Steuern nur auf 5 % des Gewinns aus Veräußerung von Tochtergesellschaften, falls Kapitalgesellschaft Gesellschafterin der GmbH / UG
- Verwendung der Liquidität aus Steuerpause für Zwischenfinanzierungen
- Bei Ausschüttung an Gesellschafter der Holding Besteuerung wie oben

Beschreibung Steuerbelastung Kapitalgesellschaft / Immobilien

- Immobilien immer gesondert betrachten
- Ggf. Immobiliengesellschaft gründen, um Gewerbesteuer auf laufende Immobilienerträge oder Veräußerungsgewinne zu sparen
- Immobilien ggf. ins Privatvermögen überführen, dabei steuerliche Auswirkungen sachgerecht steuern
- Betriebsaufspaltung vermeiden
- Real Estate Transfer Blocker checken
- 89 / 11 % Regel bei Verkauf
- Ggf. mind. 10 Jahre Behaltefrist des Verkäufers

Zwischenergebnis

- Grds. besteht weitgehende Rechtsformneutralität der Besteuerung
- Angleichung gestaltbar
- Vorausschauende Gestaltung unverzichtbar
- Betriebswirtschaftliches Zielsystem entscheidend
- Steueroptimierung als Suboptimum
- Schenkungsteuerfreibeträge nutzen
- Verschonungsabschlüsse nutzen
- Exit-Szenario von Investoren / Nachfolgenden beachten

Steuerliche Aspekte der Schenkung

Definition

- Die **Schenk**ung ist eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen Anderen bereichert und beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt (§ 516 Abs. 1 BGB).
- Im Gegensatz dazu der **Kauf**, der bei Fremdvergleich zum Verkehrswert erfolgt.
- Bei Übertragungswerten zwischen Verkehrswert und Schenkwert liegt sog. **gemischte Schenkung** vor

Steuerliche Auswirkungen der Schenkung auf....

- Veräußerungsgewinn / Freibeträge (§§ 16, 34 EStG)
- Anschaffungskosten / Abschreibungen
- Fußstapfentheorie, Eintritt in Vorbesitzzeiten, Restbuchwerte und AfA des Schenkers
- Schenkungsteuerfreibeträge (Nutzung / Verbrauch alle 10 Jahre)
- Verschonungsabschlüsse
- Behaltefristen
- Steuerliche Teillösungen / Teilauswirkungen wegen gemischter Schenkung
- Finanzielle Versorgung der Schenkenden

Steuerliche Auswirkungen der Schenkung auf....

- Einhaltung von Lohnsummenregeln
- Regelverschonung (85 %, 5 Jahre)
- Optionsverschonung (100 %, 7 Jahre)

Gestaltungsüberlegungen

- Abhängig von Ausgangssituation und Zielvorstellungen der beteiligten Parteien
- Pauschalierung nicht zielführend
- Jeder Fall bedarf einer individuellen Lösung
- Partielle Abschreibung des Kaufpreises nur bei Erwerb als Personengesellschaft (asset deal, stille Reserven, Firmenwert, Ergänzungsbilanz)
- Keine Abschreibung des Kaufpreises bei Erwerb einer Kapitalgesellschaft

Fazit

- Unternehmenskauf / Beteiligung / Schenkung statt Neugründung erscheint je nach Einzelfall sinnvoll
- Steuerlich ist vieles gestaltbar
- Steuerbelastungen des Einzelfalles hängen von Ausgangssituation und gewünschter / sinnvoller Zielstruktur ab
- Käufer / Investor / Beschenkter muss auch seinen eigenen Exit betrachten
- Plan „B“ vorhalten
- Notfallkoffer vorbereiten

Unternehmensnachfolge

„zu früh ist nie zu spät!“

Wann fange ich mit der
Nachfolgevorbereitung an ?

„zu früh ist nie zu spät!“

- Viele Beteiligte an der Unternehmensnachfolge wissen nicht, wann genau der richtige Zeitpunkt für die Übergabe ist.
- Es gibt persönliche Präferenzen.
- Es gibt äußere Umstände.
- Aber dass zum selben Zeitpunkt Übergabewillige und Übernahmewillige aufeinandertreffen und den selben Zeitplan haben, ist sehr selten.

„zu früh ist nie zu spät!“

- Für Übergebende ist deshalb sinnvoll, sich rechtzeitig auf eine potentielle Übergabe vorzubereiten, auf Vorrat sozusagen.
- Das eigene Unternehmen und die eigenen Strukturen sollten so aufgestellt werden, dass diese den eigenen Vorstellungen entsprechend übertragen werden können.

„zu früh ist nie zu spät!“

Mögliche Aspekte bei Übergebenden

- Zielalter (ad hoc oder Übergangszeitraum)
- Eigene Altersversorgung
- Altersversorgung von Familienangehörigen
- Zurückbehaltung von Unternehmensteilen
- Zurückbehaltung von Vermögensgegenständen
- Weichende Erben
- Motivation
- Gesundheitszustand

„zu früh ist nie zu spät!“

- Das eigene Unternehmen und die eigenen Strukturen sollten so aufgestellt werden, dass diese den zu erwartenden Vorstellungen von Übernehmenden entsprechend übertragen werden können.
- Hier gilt es zu simulieren, was Entscheidungskriterien dafür bzw. Störfaktoren / Dealkiller dagegen sein könnten.
- Sinnvoll u.U. Stufenmodell als „Schnupperbeteiligung“ und mehrfacher Ausnutzung von Freibeträgen im Zeitablauf (alle 10 Jahre)

„zu früh ist nie zu spät!“

Beispiele für zeitlichen Vorlauf

11 Jahre

- Vorweggenommene Erbfolge
- Freibeträge Schenkungsteuer alle 10 Jahre
- Niedrige Schenkungsteuersätze ausnutzen
- Nächste Schenkung / Erbe im 11. Jahr
- Keine zweckgebundene Schenkung
- Gemischte Schenkung
- Kettenschenkungen
- Nach Erbfall alle 10 Jahre partiellen Pflichtteil geltend machen

11 Jahre

- Verkauf von Immobilien an Familienangehörige mit Verkäuferdarlehen und späterem (Teil-)Erlass des Darlehens als Schenkung
- Freibeträge ausnutzen
- Neues AfA Potential schaffen
- Zinsen ggf. nur mit 25 % Steuer
- Nach 10 Jahren steuerfreier Spekulationsgewinn
- Eigene 10 Jahresfrist beachten
- Betriebsvermögen vermeiden

8 Jahre

- Herstellung Holdingmodell mit Kapitalgesellschaften
- Gründung Holding
- Einbringung Kapitalgesellschaft(en)
- 7 Jahre Haltefrist der Anteile bei Buchwerteinbringung

8 Jahre

- Verschmelzung / Spaltung von Kapitalgesellschaften
- Gründung Holding
- Einbringung Kapitalgesellschaft(en)
- 7 Jahre Haltefrist der Anteile bei
Buchwerteinbringung oder Buchwertspaltung

7 Jahre

- Verschonungsabschlüsse (ErbStG, SchenkStG)
- Personalkostenplanung 5 volle Jahre vor Übertragungsjahr
- 1. Jahr Vorplanung / Vorbereitung
- 2.-6. Jahr Durchführung Personalsteuerung
- 7. Jahr Beginn Nachfolgeprozess
- Ggf. Gründung von Parallelgesellschaften, um Personalkosten im Übertragungsobjekt niedrig zu halten

Unternehmensnachfolge

Bewertung des Unternehmens
durch das Finanzamt

Bewertung des Unternehmens durch das Finanzamt

Grundsatz: gemeiner Wert

§ 9 (2) Bewertungsgesetz (BewG)

„Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.“

Bewertung des Unternehmens durch das Finanzamt

Kapitalgesellschaften: §§ 199 ff BewG

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Bereinigtes Betriebsergebnis (Durchschnitt von
3 Jahren abzgl. 30 % Steuer) x 13,75

+ nicht betriebsnotwendiges Vermögen
mindestens Substanzwert

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Consultants

Unternehmensnachfolge

Risiken und Chancen

AUDITA UNTERNEHMENSGRUPPE

Risiken

- Mit der Vorbereitung der Nachfolge wird zu spät begonnen
- Besitzfristen werden nicht eingehalten
- Vereinbarungen zwischen Familienmitgliedern werden so abgeschlossen, dass sie keinem Fremdvergleich standhalten
- Familienmitglieder sind nicht in der Lage, Vereinbarungen mit steuerlich notwendigen Inhalten durchzuführen
- Vereinbarungen zwischen Familienmitgliedern werden vom Finanzamt nicht anerkannt
- Es resultieren unerwünschte Steuerbelastungen

Chancen

- Mit der Vorbereitung der Nachfolge wird rechtzeitig begonnen, Betriebsergebnis hochfahren
- Besitzfristen werden eingehalten
- Vereinbarungen zwischen Familienmitgliedern werden so abgeschlossen, dass sie einem Fremdvergleich standhalten
- Familienmitglieder sind in der Lage, Vereinbarungen mit steuerlich notwendigen Inhalten durchzuführen
- Vereinbarungen zwischen Familienmitgliedern werden vom Finanzamt anerkannt
- Es resultieren keine unerwünschten Steuerbelastungen

Fazit

- Nachfolge in der Familie hat familiäre und unternehmerische und steuerliche Ziele
- Unternehmensgewinn muss für alle reichen
- Vor- und Nachlaufzeiten sind umfassend zu berücksichtigen
- Die beteiligten Personen müssen dafür geeignet und bereit sein, strenge formelle fiskalische Anforderungen zu verstehen und einzuhalten
- Begleitende Berater müssen dafür erfahren und geeignet sein

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Consultants

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Dr. Joachim Feske,
Carmen Hespos**

Friedrichstraße 185

10117 Berlin

Tel.: 030 20 45 99 0

Mail: berlin@audita-team.de

Web: www.audita-team.de

AUDITA UNTERNEHMENSGRUPPE

Hinweis zum Haftungsausschluss

Diese Publikation ist keine Steuer- oder Rechtsberatung und ersetzt keine individuelle Beratung.

Ein Beratungsvertrag kommt durch den Erwerb oder Erhalt dieser Publikation nicht zustande.

Alle Informationen wurden sorgfältig bearbeitet und zusammengetragen.

Es wird gleichwohl – auch seitens des Autors – keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen.

© Dr. Joachim Feske, Berlin

BPW 2026

Deine Idee | Dein Konzept | Dein Unternehmen

Hotline: 030 / 21 25 - 21 21

E-Mail: bpw@ibb-business-team.de

Internet: www.b-p-w.de

Förderer



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Der Businessplan-Wettbewerb Berlin-Brandenburg wird gemeinsam durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe des Landes Berlin und durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg unterstützt sowie aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert.